



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0078/2019/1				Datum: 19.03.2019			
Oberbürgermeister							
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt				Az.:	
Betreff:							
Übergang von Haushaltsermächtigungen des Investitionshaushaltes 2018 nach 2019							
Gremienweg:							
28.03.2019	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
	Haupt- und Finanzausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt die aus den Haushaltsvorjahren gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO fortbestehenden Investitionsauszahlungsermächtigungen gemäß der anliegenden Aufstellung zur Kenntnis.

Begründung:

Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit verfallen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres zum 31.12. die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. § 17 GemHVO normiert Ausnahmen von diesem Grundsatz. Absatz 2 dieser Bestimmung regelt die Fortgeltung der Auszahlungsermächtigungen für den Bereich des Investitionshaushaltes wie folgt:

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen. Eine zeitliche Einschränkung erfolgt jedoch für Baumaßnahmen und Beschaffungen. Hier bleiben die Finanzmittel maximal zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Diese zeitliche Begrenzung gilt jedoch nicht für Investitionsförderungsmaßnahmen.

Sofern Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen werden, gilt die Sonderregelung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 GemHVO. In diesen Fällen bleiben die Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen. Verzögert sich die Maßnahme in der Folge über den genannten Zeitraum hinaus, ist eine weitere Ermächtigungsübertragung damit ausgeschlossen und notwendige Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan neu zu veranschlagen.

Aus der beigegefügt Tabelle wird ersichtlich, welche investiven Haushaltspositionen in welcher Höhe in das Folgejahr übergehen.

Aus unterschiedlichen Gründen verzögerte sich der Haushaltsvollzug einzelner Projekte, z. B. wegen noch fehlender Bewilligungsbescheide oder noch nicht vorliegender Schlussrechnungen bauausführender Firmen.

Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Auszahlungsermächtigungen des Jahres 2019 in den betroffenen Projekten.

Gegenüber der Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss am 18. März 2019 haben sich in der Tabelle bei wenigen Projekten geringfügige Änderungen ergeben:

Die „aktivierten Eigenleistungen“ (=im Wesentlichen die Bauleitgebühren der eigenen Bauverwaltung), die nach Abschluss des Haushaltsjahres zu den betroffenen Maßnahmen gebucht werden, waren noch nicht vollständig in der Spalte „Ist 2018“ erfasst. Im Ergebnis reduziert sich der Gesamtbetrag der zu übertragenden Ermächtigungen (Spalte 9) von bisher rd. 16,886 Mio. Euro auf nunmehr rd. 16,861 Mio. Euro. Die entsprechenden Projekte sind in der Anlage jeweils mit einem Balken markiert.

Anlage: Übergang von Haushaltsermächtigungen 2018 nach 2019